

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
für das Gebiet "Am Sportplatz" der Gemeinde Osterrönfeld

Für den nordöstlichen Bereich des Bebauungsplanes Nr. 18 sieht die Gemeindevertretung der Gemeinde Osterrönfeld Handlungsbedarf zur 1. Änderung. Auslösender Faktor ist die Erkenntnis, daß eine Ausweisung nur von Einfamilien-Wohnhäusern den örtlichen Bedarf nach Wohnraum für Senioren nicht abdeckt. Aus diesem Grund wird nach eingehenden Prüfungen der städtebaulichen Auswirkungen ein Neuzuschnitt der Grundstücke vorgenommen. Dabei ist beabsichtigt, im Bereich des Grundstückes Nr. 17 ein Alten- und Pflegeheim zuzulassen. Auf die bisherige Fortsetzung der Erschließungsstraße F wird verzichtet. Das Grundstück 17 wird durch die Straßen Fehmarnstraße und Aukamp ausreichend erschlossen. Die interne Erschließung Lieferanten- und Besucherzufahrt und -parkplätze sind im Bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren geregelt.

Die Grundstücke 22 und 25 werden durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht erschlossen. Dieses erhält über ein Leitungsrecht Verbindung zum Grundstück Nr. 17.

Vorstehende Maßnahmen sind aus erschließungstechnischer Sicht zweckmäßig.

Die Ver- und Entsorgung bleibt unverändert und erfolgt gem. der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18.

Die Erschließungskosten ermäßigen sich nur unwesentlich. Der gemeindliche Anteil bleibt wie in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 18 angeführt.

Osterrönfeld, den 19. Aug. 1988



.....
Bürgermeister